

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KOOPERATIONSPARTNER DER MARINA PUNAT d.o.o.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Art und Weise der Realisierung einer Kooperationsbeziehung anderer juristischer Personen oder gewerblichen Unternehmen mit der Gesellschaft Marina Punat d.o.o. (im Folgenden: Marina Punat) sowie die Rechte und Pflichten von juristischen Personen oder Gewerbetreibenden (im Folgenden: Kooperationspartner), die einen Kooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen oder einen Mietvertrag für Geschäftsräume und/oder einen Kooperationsvertrag für die Nutzung der Infrastruktur zur Erbringung aller oder nur eines Teils der Aufgaben aus ihrer eingetragenen Tätigkeit mit der Gesellschaft Marina Punat abschließen.

2. AUFBAU DER KOOPARTIONSBEZIEHUNG

2.1. Das Kooperationsverhältnis anderer juristischer Personen oder gewerblicher Unternehmen mit der Marina Punat wird durch die Unterzeichnung eines oder mehrerer Verträge über geschäftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationspartner und Marina Punat auf eine der folgenden Arten realisiert:

- a) Durch Unterzeichnung des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen und des Kooperationsvertrages für die Nutzung der Infrastruktur
- b) Durch Unterzeichnung des Vertrages über die Anmietung von Geschäftsräumen und des Kooperationsvertrages für die Nutzung der Infrastruktur.
- c) Durch Unterzeichnung des Kooperationsvertrages für die Nutzung der Infrastruktur.

2.2. Das Kooperationsverhältnis kann auch mit der Erteilung der Tagesgenehmigung zur Nutzung der Infrastruktur abgeschlossen werden.

Die Tagesgenehmigung wird an der Rezeption des Yachtservices während der offiziellen Arbeitszeiten des Yachtservices und nur gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erteilt. Sofern der Kooperationspartner außerhalb der Arbeitszeiten der Rezeption von Yachtservice Arbeiten ausführt, muss er im Voraus die Zustimmung einholen.

Der Antrag auf Erteilung einer Tagesgenehmigung für die Nutzung der Infrastruktur muss mindestens 3 (drei) Tage vor dem Ausstellungsdatum der Tagesgenehmigung schriftlich per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: yacht-service@marina-punat.hr. Die Erteilung der Tagesgenehmigung setzt voraus, dass der Kooperationspartner, dem die Tagesgenehmigung erteilt wird, die Geschäftsbedingungen sowie die Verpflichtungen und Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

3. ZWECK DER KOOPARTIONSBEZIEHUNG

3.1. Der Zweck der Kooperationsbeziehung zwischen Marina Punat und anderen juristischen Personen ist, den Gesamtservice für die Kunden von Marina Punat zu verbessern.

4. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KOOPERATIONSPARTNER

4.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das gesamte von Marina Punat verwaltete Gebiet (Land und Meer).

5. ERFORDERLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS EINES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES

5.1. Vor dem Abschluss eines Kooperationsvertrags oder der Erteilung einer Tagesgenehmigung ist ein potenzieller Kooperationspartner verpflichtet, die folgenden gültigen Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag mit einer detaillierten Beschreibung der Arbeiten, für die ein Kooperationsverhältnis beantragt wird
- b) Bescheinigung über die Firmen- oder Gewerbebeanmeldung mit Auflistung der eingetragenen Tätigkeiten
- c) Betriebshaftpflichtversicherung
- d) Liste der einzusetzenden Arbeiter
- e) Kopien von Personalausweisen
- f) Gültige Preisliste der Dienstleistungen

5.2. Marina Punat hält sich das Recht vor, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.

5.3. Die Gesellschaft Marina Punat d.o.o. ist nicht verpflichtet oder berechtigt, ausländischen natürlichen und juristischen Personen die Ausübung von Tätigkeiten zu gestatten, es sei denn, sie legen auch die Genehmigung der zuständigen Steuerverwaltung der Republik Kroatien für die Ausübung von Tätigkeiten vor.

6. DAUER DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES

6.1. Alle Kooperationsverhältnisse werden auf bestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Für Kooperationspartner, mit denen ein Kooperationsverhältnis auf Grundlage der in Ziffer 2.1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Vereinbarungen geschlossen wird, wird die Dauer in jedem Vertrag einzeln vereinbart.

6.3. Für Kooperationspartner, mit denen das Kooperationsverhältnis auf der Grundlage einer Tagesgenehmigung zur Nutzung der Infrastruktur geschlossen wird, beträgt die Dauer des Kooperationsverhältnisses **einen Tag** (1 Tag).

6.4. Wenn der Zugang zu Marina Punat für mehrere Tage zu gewähren ist, hat der Kooperationspartner dies in seinem Antrag anzugeben.

6.5. Marina Punat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine Betretungserlaubnis zur erteilen.

7. PREISLISTE

7.1. Der Preis, den der Kooperationspartner für die Nutzung von Geschäftsräumen und/oder für die Nutzung der Infrastruktur zahlt, ist in Anhang 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

8. EINGANG – AUSGANG ZUM BETRIEBSGELÄNDE VON MARINA PUNAT

8.1. Die Ein- und Ausfahrt zu Marina Punat ist durch die Verwendung von Prepaid-Karten oder die Verwendung von einmaligen Parktickets geregelt. Rampen werden mit Prepaid-Karten geöffnet und geschlossen.

8.2. Ein- und Ausgänge werden durch Kameras überwacht.

9. PREPAID-KARTE

9.1. Jeder Kooperationspartner, der ein Kooperationsverhältnis auf der Grundlage eines oder mehrerer Verträge abgeschlossen hat, hat Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

9.2. Die Karten werden wie folgt verteilt:

PARKPLATZ / RAMPENKARTEN

	Marina	Brodogradilište
alle Partner mit angemieteten Geschäftsräume	2	1
alle Partner mit vereinbarter Nutzung der Infr.	1	
alle Charterunternehmen	1	
alle Mitarbeiter der Vertragsvercharterer und Kooperationspartner	1	

9.3. Jeder Kooperationspartner muss den Bedarf an einer weiteren Karte schriftlich begründen und einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsleitung von Marina Punat richten.

9.4. Die Geschäftsleitung von Marina Punat behält sich das Recht vor, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.

9.5. Kooperationspartner, die durch den Erwerb einer Tagesbewilligung zur Nutzung der Infrastruktur ein Kooperationsverhältnis abschließen, haben **keinen** Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

10. ZULÄSSIGE ARBEITEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE VON MARINA PUNAT

10.1. In Marina Punat sind folgende Arbeiten zulässig:

- a) Motor- und Antriebsservice
- b) Reinigen, Waschen und Polieren der Wasserfahrzeuge
- c) Messung, Reparatur und Montage/Demontage von Markisen
- d) Boat Care
- e) Vermittlung beim Kauf und Verkauf von Schiffen
- f) Bootsverleih - Charter

11. PFLICHTEN DER KOOPERATIONSPARTNER

11.1. Der Kooperationspartner ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet, die folgenden geltenden Vorschriften und Bestimmungen des Dienstleisters einzuhalten:

- Allgemeine Bedingungen für Kooperationspartner von Marina Punat d.o.o.
- Geschäftsbedingungen von Marina Punat d.o.o.
- Regelwerk zur Hafensordnung von Marina Punat d.o.o.
- Regelwerk zur Tätigkeit der Trockenmarina
- Allgemeine Akte (Regelwerke) zum Brandschutz von Marina Punat d.o.o.
- Regelwerk zur Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen aus technologischen Prozessen
- Regelwerk zur Entsorgung aller Arten von Abfällen aus dem technologischen Prozess und Schlamm aus der Abwasserbehandlung
- Plan zur Annahme und Behandlung von Abfällen und Ladungsrückständen
- Operativer Einsatzplan zum Umweltschutz
- Operativer Plan für Einsatzmaßnahmen bei außerordentlicher und unerwarteter Wasserverschmutzung
- Umweltschutzrichtlinien von Marina Punat d.o.o.

a) ALLGEMEINE PFLICHTEN

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den kroatischen Vorschriften zu führen.

Der Kooperationspartner wird die Arbeiten ausschließlich in dem im Vertrag bezeichneten Bereich durchführen.

Der Kooperationspartner wird nur die im Vertrag festgelegten Tätigkeiten ausüben.

Der Kooperationspartner wird für die vertraglichen Tätigkeiten ausschließlich seine Arbeitnehmer einsetzen, die in der Liste als Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

In Fällen, in denen der Kooperationspartner andere juristische Personen in dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Bereich beauftragen muss, die kein Kooperationsverhältnis mit Marina Punat eingegangen sind, hat er aufgrund der Konzessionsvergabeordnung eine solche Genehmigung bei Marina Punat zu beantragen. Marina Punat behält sich das Recht vor, den Antrag anzunehmen oder abzuweisen.

Die Beauftragung einer anderen juristischen Person oder eines gewerblichen Unternehmens, die kein Kooperationsverhältnis mit Marina Punat eingegangen sind, ohne Zustimmung der Werft stellt einen groben Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten der Kunden, insbesondere Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Name des Schiffs, Eigentümer des Schiffs, Standort des Schiffs sowie personenbezogene Daten der Mitarbeiter von Marina Punat und aller Dritten, deren Daten ihm zur Verfügung stehen, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu schützen.

Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nicht missbräuchlich verwendet, zur Nutzung überlassen oder in sonstiger Weise unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden und die Vertraulichkeit derselben personenbezogenen Daten muss auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Marina Punat gewahrt bleiben.

Bei einem groben Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle Verträge mit dem Kooperationspartner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch gekündigt.

b) ARBEITSKLEIDUNG

Mitarbeiter des Kooperationspartners, die in Anhang 1 des Vertrags aufgelistet sind, müssen eine Uniform tragen, auf der der Name des Unternehmens deutlich sichtbar zu sehen ist.

Die Kleidung jedes Kooperationspartners muss sich sichtbar von der Kleidung der Mitarbeiter von Marina Punat und anderer Kooperationspartner unterscheiden.

Die Kleidung aller Kooperationspartner muss jeden Tag ordentlich und sauber sein.

Wenn die Arbeitnehmer des Kooperationspartners nach Ablauf von 15 Tagen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung nicht einheitlich gekleidet sind, kann es dem Kooperationspartner untersagt werden, die im Vertrag festgelegten Aufgaben auszuführen, bis alle seinen Arbeitnehmer einheitlich gekleidet sind.

c) SICHTBARMACHUNG

Kooperationspartner, die durch Einholung einer Tagesgenehmigung für die Nutzung der Infrastruktur ein Kooperationsverhältnis abschließen, sind verpflichtet, eine gut sichtbare Arbeitserlaubnis mit sich zu führen.

d) MASCHINEN, WERKZEUGE UND AUSTRÜSTUNG

Die vom Kooperationspartner in dem im Vertrag genannten Bereich eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstung müssen ordnungsgemäß und zertifiziert sein.

Marina Punat behält sich das Recht vor, von Kooperationspartnern Zertifikate über die Funktionstüchtigkeit von Maschinen, Werkzeugen und Ausrüstung zu verlangen, insbesondere von solchen, mit denen Mitarbeiter von Marina Punat und anderer Kooperationspartner in Kontakt kommen könnten.

Marina Punat behält sich das Recht vor, Arbeiten mit Maschinen, Werkzeugen oder Ausrüstungen zu verbieten, die nachweislich nicht funktionstüchtig/zertifiziert sind, bis sie repariert/zertifiziert werden.

Marina Punat ist nicht verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der Maschinen und Werkzeuge, noch für die Qualität der vom Kooperationspartner an den Endnutzer erbrachten Arbeiten, noch gegenüber dem Kooperationspartner für die Erfüllung der Verpflichtungen des Endnutzers oder des Auftraggebers.

e) ARBEITSSCHUTZ

Zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet sich der Kooperationspartner, seine Arbeiter mit allen erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten, deren Verwendung in einem bestimmten Bereich vorgeschrieben ist.

Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags versichert der Kooperationspartner, dass alle seine in der Arbeiterliste aufgelisteten Arbeiter für sicheres Arbeiten geschult sind.

f) BRANDSCHUTZ

Alle in Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Arbeiter des Kooperationspartners müssen gemäß den Vorschriften von einer autorisierten Einrichtung für das anfängliche Feuerlöschen geschult werden und an einer von Marina Punat organisierten internen Brandschulung teilnehmen, um sich mit dem Hydrantennetz und dem Brandschutzsystem vertraut zu machen. Die Kosten für die interne Brandschulung trägt jeder Kooperationspartner gesondert.

g) UMWELTSCHUTZ

Der Kooperationspartner ist verpflichtet, Arbeiten im Bereich der Marina gemäß der Umweltschutzrichtlinie der Marina Punat durchzuführen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Arbeitsbereich rund um das Schiff, an dem er Arbeiten ausführt, täglich zu reinigen. Bei Nichteinhaltung behält sich Marina Punat das Recht vor, die Reinigung des betreffenden Arbeitsbereichs gemäß dem in der Preisliste der Dienstleistungen festgelegten Preis in Rechnung zu stellen.

h) ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ 220 V

Kooperationspartner sind nicht berechtigt, das Schiff an das Stromnetz 220 V anzuschließen, es sei denn, sie haben dies in ihrem Kooperationsvertrag ausdrücklich vereinbart oder anderweitig eine schriftliche Zustimmung von Marina Punat erhalten.

i) DATENÄNDERUNG

Der Kooperationspartner hat jede Änderung der bereits übermittelten Daten, der Mitarbeiterzahl, des Mitarbeiterwechsel, der Firmenadresse usw. innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt der Änderung per E-Mail an die Adresse kooperanti@brodogradiliste-punat.hr zu melden.

12. VERPFLICHTUNGEN DER KOOPERATIONSPARTNER

12.1. Der Kooperationspartner haftet für die Arbeit und Sicherheit seiner Arbeiter.

12.2. Der Kooperationspartner ist für die Qualität der gegenüber dem Endkunden erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

12.3. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die nachweislich durch den Kooperationspartner oder seine Arbeiter verursacht werden.

13. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN BEIM ABSCHLUSS EINES KOOPERATIONSVERTRAGS MIT DEM RECHT ZUR NUTZUNG VON GESCHÄFTSRÄUMEN ODER EINEM MIETVERTRAG FÜR GESCHÄFTSRÄUME

13.1. Ein Kooperationspartner, der einen Kooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen oder einen Mietvertrag für Geschäftsräume abgeschlossen hat, ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Tätigkeit solche elektroakustischen Geräte zu installieren, die Musik, Sprache und Lärm so ausstrahlen, dass der sich im Objekt ausbreitende strukturelle Lärm (Schall und Vibrationen) den Bestimmungen der „Verordnung über die höchstzulässigen Lärmpegel im Hinblick auf die Art der Lärmquelle, die Zeit und den Ort der Entstehung“ (Amtsblatt Narodne novine 143/21) entspricht, wobei der höchste zulässige Beurteilungspegel im Außenraum gemäß Artikel 4 Tabelle 1 der Verordnung 65 dB (A) betragen darf.

- 13.2. Wenn während der Laufzeit des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung der Geschäftsräume oder des Mietvertrags die Notwendigkeit entsteht, am genutzten Geschäftsraum – um ihn in dem Zustand zu erhalten, in dem der Dienstleister ihn zu unterhalten verpflichtet ist, bzw. in einem für die vereinbarte Tätigkeit geeigneten Zustand – Reparaturen durchzuführen, die zu Lasten des Dienstleisters fallen, ist der Dienstempfänger verpflichtet, den Dienstleister zuvor schriftlich darüber zu informieren.
- 13.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Dienstleister verpflichtet ist, die Kosten für die Instandhaltung der Investitionen zu tragen, die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind: Austausch der Hauptstrom-, Wasser- und Entwässerungsanlagen, Austausch des Daches, Austausch von Fenster/Türen, Austausch von Strukturteilen des Gebäudes, und zwar wenn der Austausch aufgrund von Abnutzung und bei regelmäßiger Nutzung und nicht aufgrund von Schäden erforderlich ist.
- 13.4. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, über Art, Geschwindigkeit und Modalitäten der Investition in Geschäftsräume zu entscheiden und wird den Leistungsempfänger schriftlich darüber informieren.
- 13.5. Der Dienstleister behält sich vor, von weiteren Investitionen in Geschäftsräume zurückzutreten. In diesem Fall hat der Leistungsempfänger keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 13.6. Der Dienstleister hat das Recht, den Preis für die Nutzung von Geschäftsräumen oder die Miete zu ändern, wenn der Betrag der Investitionsunterhaltung 10 % des zum Zeitpunkt der Investition geschätzten Wertes der Einrichtung übersteigt.
- 13.7. Der Leistungsempfänger ist nicht berechtigt, an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten Umbauten und Ergänzungen (Änderung der Bauweise, der Flächengestaltung, des Zwecks oder des äußeren Erscheinungsbildes der Geschäftsräume) vorzunehmen. Alle möglichen Investitionen, Installationen und Erweiterungen, d.h. Investitionen in die Werterhaltung von Flächen bedürfen der vorherigen Genehmigung und schriftlichen Zustimmung. Andernfalls werden die Investitionen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf den dauerhaften Wert der Fläche übertragen, ohne dass eine Verpflichtung zur Entschädigung des Leistungsempfängers besteht. Der Dienstleister hat das Recht, den Kooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung der Geschäftsräume ohne Einhaltung einer bestimmten Frist zu kündigen und Anspruch auf Schadensersatz zu erheben.
- 13.8. Als laufende Instandhaltungsleistungen gelten Arbeiten an Gebäudeteilen, die unmittelbar genutzt werden, d. h. Teile, mit denen der Leistungsempfänger während der Nutzung direkten Kontakt hat. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Kosten für die laufende Instandhaltung der Geschäftsräume zu tragen; Reinigung, Malerarbeiten, Tischlerarbeiten, kleinere Reparaturen an Sanitär-, Strom-, Telefon- und anderen Installationen, Glasbruch, Versicherungskosten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Objektschutz usw. und andere außerordentliche Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit
- 13.9. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, die Kommunalgebühren gemäß der von der Gemeinde Punat vorgelegten Entscheidung und Berechnung zu tragen.
- 13.10. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, innerhalb von 8 (in Worten: acht) Tagen ab Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen oder des Mietvertrags eine obligatorische Sachversicherung für Geschäftsräume (einschließlich Versicherung gegen Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen) abzuschließen und Geschäftspartner und andere Personen, die sich in den Geschäftsräumen aufhalten, gegen das Ereignis zu versichern, das ihnen in den Geschäftsräumen gemäß Artikel 3.1 des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zustoßen könnte., und zwar für die ganze Vertragslaufzeit. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, eine Sachversicherung in Höhe von mindestens 50.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 Euro abzuschließen und diese zugunsten des Dienstleisters zu binden.
- 13.11. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, in den Geschäftsräumen sowie in dem vom Dienstleister verwalteten Bereich, d. h. den Einrichtungen im Bereich des Dienstleisters, in denen er seine Tätigkeit ausübt, vorbeugende und rechtzeitige Maßnahmen zum Brandschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Zertifikate für Feuerlöscher und andere Feuerlöschgeräte sollten ebenfalls hinzugefügt werden.

14. KÜNDIGUNG DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES - VERTRAGES

14.1. Marina Punat behält sich das Recht vor, die in Ziffer 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Verträge durch schriftliche Mitteilung, dem Kooperationspartner den Zugang zum Betriebsgelände von Marina Punat zu verbieten und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Kooperationspartner:

- a) mit nicht zertifizierten Maschinen, Werkzeugen oder Ausrüstungen arbeitet,
- b) außerhalb des Vertrags liegende Aufgaben erledigt,
- c) Arbeiten in einem Bereich ausführt, der nicht im Vertrag festgelegt ist,
- d) Aufgaben mit Mitarbeitern ausführt, die nicht in Anhang des Vertrags definiert sind,
- e) verweigert, seine Mitarbeiter an interne Brandschutzschulungen und andere von Marina Punat organisierte Sicherheitsschulungen zu verweisen
- f) für die erbrachten Leistungen keine Rechnungen ausstellt,
- g) seine Leistungen unter Marktpreisen berechnet,
- h) den Ruf und die visuelle Identität von Marina Punat schädigt,
- i) für sich selbst, aber an anderen Standorten (Werften, Häfen oder Liegeplätze) Arbeiten an Schiffen, die dauerhaft in der Marina Punat angedockt sind, abschließt oder deren Vergabe vermittelt,
- j) Aufträge für andere juristische Personen an anderen Standorten (Werften, Häfen oder Liegeplätze) an Schiffen, die dauerhaft in der Marina Punat angedockt sind, verhandelt oder bei deren Vergabe vermittelt.

14.2. Ein Verstoß gegen diese Einschränkungen gilt als grober Verstoß gegen das Kooperationsverhältnis.

MARINA PUNAT d.o.o.

B. Renata Marević
Geschäftsführerin

ANHANG 1

PREISLISTE

ANHANG 1

PREISLISTE

(Marina Punat d.o.o. / Brodogradiliste Punat d.o.o.)

GEBÜHR FÜR DIE ANMIETUNG UND NUTZUNG DER GESCHÄFTSRÄUME (MwSt. inbegriffen)				
BESTIMMUNGSZWECK UND MINIMALE PREISE				
		Preis eur/m2 /Monat		
GRUNDSTÜCK		3,00 €		
-offener und nicht überdachter Raum -Parkplätze, Arbeitsbereich im Freien				
GESCHÄFTSRAUM - 1. GRAD		5,00 €		
- Lager, Garagen, Container - überdachter Parkplatz, Markise - überdachte Terrasse, Außentreppe				
GESCHÄFTSRAUM - 2. GRAD		7,50 €		
- Hallen, Werkstätten - in Innen				
GESCHÄFTSRAUM - 3. GRAD		10,00 €		
- Büros, Verkaufsräume				
GESCHÄFTSRAUM – ZONE GARAGEN NEBEN DER STRASSE		16,00 €		
- Büros, Geschäftsräume je m2				
FERTIGCONTAINER – CHARTER ZONE		- bis 100 m2	7,00 €	
		- über 100 m2	5,00 €	
Hinweis: Die Gebühren beinhalten keine Betriebskosten oder Kommunalgebühren.				
GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR (MwSt. inbegriffen)				
TÄTIGKEIT	GEBÜHR FÜR KOOPERATIONSPARTNER, DIE KEINE GESCHÄFTSRÄUMEN NUTZEN (MWST. INBEGRIFFEN)		GEBÜHR FÜR KOOPERATIONSPARTNER MIT VERTRÄGLICHER NUTZUNG DER GESCHÄFTSRÄUME (MWST. INBEGRIFFEN)	
	Jährlicher Pauschalbetrag	Nutzung der Infrastruktur pro Jahr und Arbeiter	Jährlicher Pauschalbetrag	Nutzung der Infrastruktur pro Jahr und Arbeiter
KATEGORIE I Mechanikerarbeiten Arbeiten am Rumpf des Schiffes (Plastik, Holz und Malerei) Elektroarbeiten Waschen und Polieren von Wasserfahrzeugen	4.200,00 €	830,00 €	2.100,00 €	415,00 €
KATEGORIE II Elektroniker Schlosser Hydraulik & Pneumatik + Antrieb	3.300,00 €	650,00 €	1.650,00 €	325,00 €
KATEGORIE III Boat Care Heiz- und Kühlsysteme Bootsverleih-Charter Bootsüberwachung	2.700,00 €	520,00 €	1.350,00 €	260,00 €
KATEGORIE IV paratur und Herstellung von Markisen Tapezierarbeiten Wartung von Feuerlöschgeräten Vermittlungsdienstleistungen beim Kauf und Verkauf von Schiffen. Transport von Schiffen auf dem See- und Landweg Assistenz für Schiffe auf See Arbeiten an Masten und Segeln	1.330,00 €	250,00 €	665,00 €	125,00 €
NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR OHNE VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR		NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR PRO ARBEITER UND TAG		
Alle Kategorien		125,00 €		

Preisliste gültig seit 01.01.2025

R 01-024 – Ausg. 1 – 01.01.2025